

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 86/2008, wird wie folgt geändert:

### *1. Im Inhaltsverzeichnis*

*a) werden nach der den § 48a betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:*

„§ 48b Einmalzahlung für das Jahr 2008

§ 48c Energiekostenzuschuss für die Kalendermonate Oktober 2008 bis April 2009“

*b) lautet die den § 107b betreffende Zeile:*

„§ 107b (aufgehoben)“

### *2. Nach § 7 Abs. 1 Z 1 werden folgende Z 1a und 1b eingefügt:*

„1a. Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 60 Abs. 2 Z 1, 3 und 12, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag in der Pensionsversicherung (Beitragsgrundlage) nach §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln. Kann für ein Kalenderjahr nur die Summe der Beitragsgrundlagen und die Summe der Beitragsmonate festgestellt werden, ist Beitragsgrundlage jedes Beitragsmonats dieses Kalenderjahres die durchschnittliche Beitragsgrundlage der Beitragsmonate dieses Kalenderjahres. Ausgenommen sind Beitragsmonate gemäß § 238 Abs. 3 Z 2 zweiter Halbsatz, wenn dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist, Z 3 und 5 ASVG sowie Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts gemäß §§ 14a oder 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG. Z 1 letzter Satz ist anzuwenden.

1b. Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 angerechneten Ruhegenussvordienstzeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, ausgenommen Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz nach einer dem § 96a LBDG 1997 vergleichbaren gesetzlichen Bestimmung, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Bei dieser Ermittlung haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben. Z 1 letzter Satz und Z 1a zweiter Satz sind anzuwenden.“

### *3. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 2009, unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 2 und § 108 Abs. 9 ASVG eine Geringfügigkeitsgrenze (Abs. 4 Z 1) zu ermitteln und kundzumachen.“

*4. In § 32 Abs. 7 wird das Zitat „§ 227 Abs. 5 und 6 ASVG“ durch das Zitat „§ 227a Abs. 5 und 6 ASVG“ ersetzt.*

### *5. § 41 Abs. 1 lautet:*

„(1) Geldleistungen sind der anspruchsberechtigten Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder der von der anspruchsberechtigten Person dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f ABGB bevollmächtigten Person nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder der von der anspruchsberechtigten Person dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f ABGB bevollmächtigten Person auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) überwiesen werden.“

*6. In § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „nach diesem Gesetz“ durch die Wortfolge „aus dem Landesdienstverhältnis“ ersetzt.*

7. Nach § 47 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Die in Abs. 2 angeführten wiederkehrenden Leistungen sind

1. mit 1. November 2008 anzupassen, wenn sie bis einschließlich November 2008 angefallen sind, und
2. mit 1. Dezember 2008 anzupassen, wenn sie im Dezember 2008 angefallen sind.

Im Falle des Todes einer Beamtin oder eines Beamten im Dienststand in den Monaten Oktober oder November 2008 ist für die Ermittlung des Ausmaßes des Witwen-, Witwer- oder Waisenversorgungsgenusses (§ 17 Abs. 1 und § 25 Abs. 1) nicht der fiktive Ruhegenuss sondern der Versorgungsgenuss anzupassen.

(4b) Die Anpassung nach Abs. 4a ist so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen

1. bis 2 412 Euro mit dem Faktor 1,034 zu vervielfachen sind und
2. über 2 412 Euro um 82,01 Euro zu erhöhen sind.“

8. Dem § 47 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Anpassung wiederkehrender Leistungen ist auch auf Personen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der jeweiligen Änderung Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz hatten.“

9. Nach § 48a werden folgende §§ 48b und 48c eingefügt:

#### **„§ 48b**

##### **Einmalzahlung für das Jahr 2008**

(1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat, in Norwegen, Island, Liechtenstein oder in der Schweiz, die im Oktober 2008 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben, gebührt für das Jahr 2008 eine Einmalzahlung. Beträgt die Summe der für Oktober 2008 gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz (Gesamtpensionseinkommen)

1. bis zu 747 Euro, so beträgt die Einmalzahlung 20 % des Gesamtpensionseinkommens,
2. mehr als 747 Euro bis 1 000 Euro oder hat die Person Anspruch auf Ergänzungszulage, so beträgt die Einmalzahlung 150 Euro,
3. mehr als 1 000 Euro bis 2 000 Euro, so entspricht die Einmalzahlung einem Betrag, der zwischen den genannten Werten von 150 Euro auf 50 Euro linear absinkt,
4. mehr als 2 000 Euro, so beträgt die Einmalzahlung 50 Euro.

(2) Die Einmalzahlung ist zusammen mit der höchsten monatlich wiederkehrenden Geldleistung am 1. November 2008 auszuzahlen. § 48a Abs. 2 ist anzuwenden.

#### **§ 48c**

##### **Energiekostenzuschuss für die Kalendermonate Oktober 2008 bis April 2009**

(1) Personen, die im November 2008 Anspruch auf eine Ergänzungszulage nach § 33 haben, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuss ein Zuschuss zu den Energiekosten für die Monate Oktober 2008 bis April 2009 in der Höhe von 30 Euro monatlich. Der gesamte Zuschuss ist am 1. November 2008 auszuzahlen. Haben Bezieherinnen oder Bezieher einer Witwen- oder Witwerversorgungsleistung und einer Waisenversorgungsleistung Anspruch auf Ergänzungszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuss nur zur Witwen- oder Witwerversorgungsleistung.

(2) Fällt der Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage zwischen 1. Dezember 2008 und 1. April 2009 an, so gebührt der Zuschuss zu den Energiekosten in der in Abs. 1 angeführten monatlichen Höhe vom Anfallsmonat bis April 2009. Der gesamte Zuschuss ist zugleich mit der erstmaligen Ruhe- oder Versorgungsgenussleistung oder dem erstmaligen Ergänzungszulagenbezug auszuzahlen.

(3) Vom Zuschuss ist kein Beitrag nach § 15 zu entrichten.“

10. In § 70 Abs. 1 erhält die Z 9 die Ziffernbezeichnung „10.“; nach Z 8 wird folgende neue Z 9 eingefügt:

„9. Personalzulagen nach § 33 LBBG 2001,“

*11. Dem § 102 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) Die Zeit eines Sabbaticals nach § 96b LBDG 1997 ist bei der Anwendung der Abs. 5 bis 7 wie die Zeit einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 LBDG 1997 zu behandeln.“

*12. § 107b entfällt.*

*13. § 114 Abs. 3 lautet:*

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2009,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2009,
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2009,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007,
6. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2009,
7. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
8. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2008,
9. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
10. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2009,
11. Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004,
12. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 176/2004,
13. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2004,
14. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
15. Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2008,
16. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004,
17. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 119/2001,
18. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2006,
19. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2009,
20. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2009,
21. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2009,
22. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008,
23. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008,
24. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2009,
25. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008,

26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
28. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, in der für die Landesbeamtinnen jeweils geltenden Fassung,
29. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008,
30. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
31. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2009,
32. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008,
33. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
34. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2008,
35. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2008,
36. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008,
37. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2009.“

14. § 117 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. § 7 Abs. 1 und § 97 Abs. 4a mit 1. Jänner 2021.“

15. Dem § 117 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4a und 4b, §§ 48b, 48c und die §§ 48b und 48c betreffenden Zeilen des Inhaltsverzeichnisses mit 1. November 2008,
2. § 17 Abs. 5, § 32 Abs. 7, § 41 Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 102 Abs. 11 und die § 107b betreffende Zeile des Inhaltsverzeichnisses mit 1. Jänner 2009,
3. § 7 Abs. 1 Z 1a und 1b, § 70 Abs. 1 Z 9 und 10 und § 114 Abs. 3 mit 1. Jänner 2010.“

## Vorblatt

### Probleme:

1. Die Ergebnisse der Verhandlungen über die Pensionsanpassung 2009 wurden legislativ noch nicht umgesetzt.
2. Die Deckelung der Durchrechnungsverluste ab dem Jahr 2021 verhindert das Erreichen eines 40jährigen Durchrechnungszeitraums.
3. Ruhegenussvordienstzeiten werden bei der Pensionsdurchrechnung derzeit nicht berücksichtigt, wodurch je nach Pragmatisierungszeitpunkt unterschiedliche Pensionshöhen entstehen können.
4. Eine von der oder dem Anspruchsberechtigten auf eine Pensionsgeldleistung erteilte Vorsorgevollmacht berechtigt Bevollmächtigte nicht zur Eröffnung eines Pensionskontos für die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber.
5. Übergenüsse können derzeit nur gegen Leistungen nach dem LBPG 2002, also gegen Ruhe- oder Versorgungsbezüge, aufgerechnet werden.

### Ziel und Inhalt:

1. Anpassung der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst analog der Pensionsanpassung im ASVG und im Bundesbeamtenpensionsrecht.
2. Aufhebung der ab dem Jahr 2021 vorgesehenen Verlustdeckelung.
3. Gleichstellung der Ruhegenussvordienstzeiten mit der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage.
4. Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Personen sollen zur Eröffnung eines Pensionskontos für die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber berechtigt sein.
5. Schaffung der Möglichkeit, im Ruhestandsverhältnis entstandene Übergenüsse auch gegen Aktivbezüge aufzurechnen.

### Alternativen:

1. Eine von der Pensionsanpassung im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer im Bundes- und Landesdienst abweichende Anpassung der Pensionen im Landes- und Gemeindedienst.
2. Beibehaltung der derzeitigen vom Bundespensionsrecht abweichenden und damit dem Ziel einer weitgehenden Pensionsharmonisierung nicht gerecht werdenden Rechtslage.
3. und 4. Keine.
5. Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die vorliegende Novelle betrifft bestehende Dienstverhältnisse zum Dienstgeber Land und hat als solche keine Außenwirkung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Anpassung der Pensionen, Einmalzahlung und Energiekostenzuschuss in Anlehnung an die Maßnahmen im ASVG und im Bundespensionsrecht.
2. Entfall der zehnpromzentigen Deckelung bei der 40jährigen Durchrechnung.
3. Berücksichtigung bestimmter Ruhegenussvordienstzeiten bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage.
4. Zu Unrecht empfangene Leistungen nach dem LBPG 2002 sollen nicht nur gegen Pensionsleistungen sondern auch gegen Aktivbezüge aufgerechnet werden können.
5. Berücksichtigung des neu geschaffenen Instituts der Vorsorgevollmacht bei der Eröffnung eines Pensionskontos.
6. Verpflichtung der Landesregierung zur Ermittlung und Kundmachung einer Geringfügigkeitsgrenze.

#### **B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und -beamte:**

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

#### **C. Finanzielle Auswirkungen:**

1. Pensionsanpassung, Einmalzahlung, Energiekostenzuschuss:  
Die mit der geplanten Pensionsanpassung, der Einmalzahlung und dem Energiekostenzuschuss verbundene Mehrbelastung wird für das Land Burgenland im Kalenderjahr 2008 ca. 133.000 Euro und im Kalenderjahr 2009 ca. 570.000 Euro betragen. Der den Gemeinden aus diesen Maßnahmen für die Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte und ihre Hinterbliebenen im Hinblick auf die Beitragspflicht gemäß § 37 Abs. 1 des Gemeindesanititätsgesetzes 1971 erwachsende Mehraufwand wird sich im Jahr 2008 insgesamt (für alle Gemeinden) auf ca. 5.000 Euro und im Jahr 2009 auf ca. 30.000 Euro belaufen.  
Die übrigen Gebietskörperschaften werden durch die Pensionsanpassung die Einmalzahlung und den Energiekostenzuschuss finanziell nicht belastet.
2. Die Aufhebung der ab 1. Jänner 2021 vorgesehenen Deckelung des Durchrechnungsverlustes in der Höhe von 10 % führt zu einem Minderaufwand des Landes infolge geringerer Pensionsleistungen. Die Maßnahme wird sich allerdings erst für Pensionsantritte ab dem Jahr 2028 und somit nur für Geburtsjahrgänge ab 1963 auswirken. Eine auch nur annähernde Schätzung der Einsparungen des Landes ab dem Jahr 2028 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.
3. Die Berücksichtigung von Ruhegenussvordienstzeiten bei der Pensionsdurchrechnung führt zu einem Minderaufwand für das Land, der in Bezug auf den Landesdienst infolge des Pragmatisierungsstops geringer, hinsichtlich der Gemeindebeamtinnen und -beamten höher sein wird. Eine auch nur annähernde Schätzung des Einsparungsvolumens ist auch hier nicht möglich.
4. Die übrigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen führen weder für das Land noch für andere Gebietskörperschaften zu Aufwandsveränderungen.

#### **D. Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis zum LBPG 2002):**

Die Änderungen des LBPG 2002 machen eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

### **Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1 Z 1a und 1b):**

Nach der aktuellen Rechtslage werden bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage lediglich Zeiten berücksichtigt, die die Beamtin oder der Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland zurückgelegt hat. Die Neuregelung sieht vor, dass in Zukunft auch bestimmte Ruhegenussvordienstzeiten, für die das Land einen Überweisungsbetrag nach dem ASVG erhält, in die Pensionsdurchrechnung einzubeziehen sind. Hiedurch soll in Zukunft vermieden werden, dass Beamtinnen und Beamte mit einer langen ruhegenussfähigen Landesdienstzeit gegenüber jenen mit einer kurzen Landesdienstzeit aber mit langen Ruhegenussvordienstzeiten benachteiligt werden. Diese Regelung, die auch vom Rechnungshof im Rahmen seiner Querschnittsprüfung der Pensionssysteme des Bundes und der Länder als Alternative zu einer Pensionsharmonisierung vorgeschlagen wurde, entspricht im Wesentlichen der Regelung in der Pensionsordnung 1995 für die Wiener Gemeindebeamtinnen und -beamten.

### **Zu Z 3 (§ 17 Abs. 5):**

Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Feststellung des Ausmaßes des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses sind nur Jahreseinkünfte zu berücksichtigen, die das Vierzehnfache der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze übersteigen. Da eine dynamische Verweisung auf die jeweilige bundesgesetzlich geregelte Geringfügigkeitsgrenze aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, wird die Landesregierung ermächtigt, im Verordnungswege für jedes Kalenderjahr eine Geringfügigkeitsgrenze zu ermitteln und kundzumachen.

### **Zu Z 4 (§ 32 Abs. 7):**

Berichtigung eines Zitierfehlers.

### **Zu Z 5 (§ 41 Abs. 1):**

Mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 wurde das Institut der Vorsorgevollmacht neu geschaffen. Absicht dieses Gesetzes war es, durch die Schaffung von Alternativen den Anwendungsbereich des Instituts der Sachwalterschaft auf jene Fälle einzuschränken, in denen die Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters unumgänglich ist (Subsidiarität der Sachwalterschaft). Außerdem sollte die Selbstbestimmung behinderter Menschen für den Fall der Einschränkung oder des Wegfalls der Geschäftsfähigkeit gestärkt werden. Die Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die dann wirksam werden soll, wenn die bevollmächtigende Person die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäfts-, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder ihre Äußerungsfähigkeit verliert. Im Vertretungsfall sollte die oder der Bevollmächtigte eine Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis vorlegen.

Die oder der Bevollmächtigte ist nicht gesetzlicher, sondern gewillkürter Vertreter. Umfasst die Vorsorgevollmacht eine entsprechende Vertretungsbefugnis, sollen die Bevollmächtigten auch ein Pensionskonto für die Vertretenen eröffnen dürfen. Dies wird durch die gegenständliche Änderung im LBPG 2002 klargestellt.

### **Zu Z 6 (§ 45 Abs. 2):**

Übergengnisse können nach geltender Rechtslage nur gegen die „nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen“, also gegen Ruhe- oder Versorgungsbezüge, aufgerechnet werden. Die Änderung soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine wechselseitige Aufrechnung zwischen Aktiv- und Pensionsbezügen, also zwischen Leistungen aus dem Landesdienstverhältnis, ermöglichen.

### **Zu Z 7 und 9 (§ 47 Abs. 4a und 4b, §§ 48b und 48c):**

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst, der Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte sowie ihrer Hinterbliebenen orientiert sich traditionell an der Pensionsanpassung im ASVG und PG 1965. Der Anpassungsmodus für das Jahr 2009 sieht einen Anpassungsfaktor von 3,4 % vor. Pensionen ab einem Betrag von 2 412,01 Euro, dies entspricht 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG für das

Jahr 2009, werden um einen Fixbetrag von 82,01 Euro erhöht. Für Ruhe- und Versorgungsbezüge, die bis einschließlich November 2008 angefallen sind, erfolgt die Anpassung bereits mit Wirksamkeit vom 1. November 2008. Ruhe- und Versorgungsbezüge, die am 1. Dezember 2008 anfallen, sind bereits mit dem Anfallstermin erstmalig anzupassen. Dieser Pensionsanpassungsmechanismus soll auch für den Landes- und Gemeindebereich übernommen werden.

Neben der Pensionsanpassung sieht der vorliegende Entwurf für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und -empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat oder in der Schweiz, Liechtenstein, Island oder Norwegen haben und die im Oktober 2008 Anspruch auf eine oder mehrere wiederkehrende Geldleistungen nach dem LBPG 2002 haben, für das Jahr 2008 eine Einmalzahlung vor, die nach der Höhe des Gesamtpensionseinkommens gestaffelt ist und maximal 150 Euro beträgt. Bei einem Gesamtpensionseinkommen von mehr als 2 800 Euro gebührt keine Einmalzahlung. Auszahlungstermin für die Einmalzahlung ist der 1. November 2008.

Weiters ist für Bezieherinnen und Bezieher von Ergänzungszulagen ein Energiekostenzuschuss vorgesehen, der - je nach Anfall der Ergänzungszulage - zwischen 30 und 210 Euro beträgt und im November 2008 oder in einem späteren Pensions- oder Ergänzungszulagenanfallsmonat auszuzahlen ist.

Jene Personen, für die das Amt der Landesregierung pensionsauszahlende Stelle ist, wird auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung ab 1. November 2008 ein Vorschuss gegen Verrechnung auf die höheren Pensionen gewährt.

**Zu Z 8 (§ 47 Abs. 6):**

Diese Bestimmung soll im Hinblick auf § 47 Abs. 1 klarstellen, dass die Anpassung wiederkehrender Leistungen nach dem LBPG 2002 auch für Personen gilt, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der jeweiligen Anpassungsbestimmung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben.

**Zu Z 10 (§ 70 Abs. 1 Z 9 und 10):**

Aus systematischen Gründen soll die bisher im LBBG 2001 getroffene Anordnung, dass die Personalzulage (§ 33 LBBG 2001) eine anspruchsbegründende Nebengebühr ist, in den Katalog der anspruchsbegründenden Nebengebühren in § 70 Abs. 1 LBPG 2002 aufgenommen werden.

**Zu Z 11 (§ 102 Abs. 11):**

Klarstellung, dass ein Sabbatical nach § 96b LBDG 1997 bei der Faktorberechnung im Rahmen der Vergleichsberechnung genauso zu behandeln und zu werten ist wie eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß §§ 61 und 62 LBDG 1997.

**Zu Z 12 und 14 (Entfall des § 107b):**

§ 107b Abs. 1 LBPG 2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 sieht vor, dass ab 1. Jänner 2021 anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges ein weiterer Vergleichsruhebezug unter Anwendung aller am 31. Dezember 2020 geltenden Bemessungsvorschriften zu berechnen ist. Falls erforderlich ist der Ruhebezug durch einen Erhöhungsbetrag soweit zu erhöhen, dass er 90 % des Vergleichsruhebezuges beträgt.

Auf Grund dieser Bestimmung wird der Durchrechnungsverlust, der sich aus der Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes von 18 auf 40 Jahre ergibt, gedeckelt. Im Ergebnis wird dadurch ein 40jähriger Durchrechnungszeitraum nie erreicht. Diesen Umstand hat der Rechnungshof in seinem Bericht über das Ergebnis einer Querschnittsprüfung der Pensionssysteme des Bundes und der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Salzburg zu Recht kritisiert.

Dieser Kritik Rechnung tragend soll der Deckelungsschutz ersatzlos aufgehoben werden. Die Aufhebung wirkt sich allerdings erst für Pensionsantritte ab dem Jahr 2028 aus, da die Durchrechnungsverluste erst ab diesem Zeitpunkt 10 % übersteigen.

**Zu Z 13 (§ 114 Abs. 3):**

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

**Zu Z 15 (§ 117 Abs. 9):**

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten.